

TRILUX DIGITAL SERVICES

Ergänzende Bedingungen zu Konnektivität für Digitale Services

Die TRILUX GmbH & Co. KG, Heidestraße 4, 59759 Arnsberg ("TRILUX") ermöglicht Firmenkunden zur Nutzung der Digital Services die Verbindung und Datenübertragung von TRILUX-Leuchten über das Mobilfunknetz eines Telekommunikationsanbieters („TK-Anbieter“) mittels entsprechender Hardware des TK-Anbieters ("Konnektivität" oder „Dienste“).

Die nachstehenden ergänzenden Geschäftsbedingungen/Regelungen gelten entsprechend für unsere Vertriebsgesellschaften, wenn und nur soweit diese in den Geschäftsbeziehungen der Vertriebsgesellschaften zu ihren Kunden einbezogen werden, Vertragspartner ist dann anstatt der TRILUX GmbH & Co. KG jeweils die Vertriebsgesellschaft und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertriebsgesellschaft gelten im Hinblick auf Anwendbares Recht/Gerichtsstand, vorrangige lokale Regelungen vorrangig.

TRILUX erbringt sämtliche Dienste auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Vertrag"). Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags haben nur Gültigkeit, soweit sie durch TRILUX schriftlich anerkannt wurden. In diesen Fällen gilt dieser Vertrag ergänzend.

TRILUX veredelt die Dienste zu einer neuen Leistung bzw. integriert die Konnektivität technisch unlösbar in den digitalen Services. TRILUX agiert hierbei nicht als Wiederverkäufer der Konnektivität, dies ist nicht separat bei TRILUX erhältlich und TRILUX verkauft seinen Kunden insoweit die Konnektivität nur im Zusammenhang mit Digitalen Services.

Die nachstehenden Regelungen konkretisieren die Digitalen Services im Hinblick auf die durch den TK-Anbieter bereit gestellte Konnektivität.

1. Leistungen von TRILUX

1.1. TRILUX stellt in Kooperation mit dem TK-Anbieter im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Konnektivität zu den Digital Services her. Hierzu zählt insbesondere die Zugangsgewährung zum Mobilfunknetz des TK-Anbieters innerhalb Deutschland und im Rahmen von Roaming in weiteren Ländern gemäß der Länderliste des TK-Anbieters im Rahmen des Sende- und Empfangsbereichs sowie die Ermöglichung abgehender sowie die Weiterleitung eingehender Verbindungen.

TRILUX bzw. der TK-Anbieter behält sich das Recht vor, die Liste der nutzbaren Netzwerke entsprechend

der Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu modifizieren. Dabei wird TRILUX bzw. der TK-Anbieter die Interessen des Kunden dahingehend berücksichtigen, dass eine Änderung des Leistungsspektrums bei National Roaming während der Laufzeit der vertraglichen Vereinbarungen möglichst unterbleibt. Zugleich erkennt der Kunde an, dass a) die Bereitstellung bestimmter Netzwerk-Technologien zur Erbringung der Anschlussdienste auch vor Beendigung des Vertrages enden kann oder b) bestehende Netzwerk-Technologien im Rahmen der Netzmodernisierung durch andere Netzwerk-Technologien ersetzt werden können. In Fällen der Beendigung der Bereitstellung einer bestimmten Netzwerk-Technologie oder der Änderung der Netzwerk-Technologie im Rahmen einer Netzmodernisierung wird TRILUX bzw. der TK-Anbieter den Kunden angemessen informieren und sich - sofern vom Kunden benötigt - in angemessenem Umfang um eine vergleichbare Netzwerk-Technologie (ggf. mittels Roaming-Verträgen) bemühen. Der Kunde wird dafür sorgen, dass die von ihm eingesetzte Hardware jeweils mit den eingesetzten Netzwerk-Technologien kompatibel ist.

1.2. Zur Herstellung der Konnektivität überlässt Trilux dem Kunden TK-Anbieter-Hardware gemäß Angebot zur Untermiete für die Dauer dieses Vertrags. Der TK-Anbieter bleibt zu jedem Zeitpunkt Eigentümer der Hardware. Der Kunde erhält die Hardware ausschließlich zum Zwecke der Datenübertragung in dem vertraglich vereinbarten Rahmen. Eine anderweitige Nutzung ist nicht gestattet.

1.3. Soweit die Bereitstellung der Konnektivität von Vorleistungen Dritter (z. B. Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter) abhängig ist, steht die Verpflichtung von TRILUX unter dem Vorbehalt, dass diese Vorleistungen tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Eine Haftung oder Leistungspflicht von TRILUX entfällt, es sei denn, TRILUX ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

1.4. Die Rufnummernportierung ist für SIM-Karten ausgeschlossen.

2. Verfügbarkeit

2.1. Trilux stellt die Konnektivität mit einer Verfügbarkeit von 97,0 Prozent im Jahresdurchschnitt her. Die Verfügbarkeit berechnet sich auf der Grundlage der im Vertragszeitraum auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Zeit abzüglich vereinbarter Wartungszeiten. TRILUX oder der TK-Anbieter sind berechtigt, in der Zeit von 3:00–6:00 Uhr morgens für insgesamt fünf Stunden im Kalendermonat Wartungsarbeiten durchzuführen. Während der Wartungsarbeiten können die vorgenannten

Leistungen nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

- 2.2. TRILUX ist berechtigt, die Leistungen zu beschränken oder ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies aus rechtlichen Gründen, etwa aufgrund behördlicher Anordnung oder – ohne Begründung einer Rechtspflicht hierzu – zur Vermeidung von Nachteilen für den Kunden erforderlich ist.

3. Aufrechterhaltung der Gebrauchstauglichkeit der Hardware

- 3.1. TRILUX hat die Hardware über die gesamte Dauer des Vertrages in dem zum vertraglich vereinbarten Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Störungen oder Beeinträchtigungen der Gebrauchstauglichkeit hat der Kunde unverzüglich gemäß Ziffer 7. zu melden.
- 3.2. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt regelmäßig durch Nachbesserung, also telefonischer Unterstützung bei der Mängelumgehung oder Reparatur am Aufstellort. TRILUX ist jeweils zur Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Gebrauchstauglichkeit binnen angemessener Frist verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist sie für TRILUX unwirtschaftlich, so kann TRILUX vom Kunden Zustimmung zur Bereitstellung einer neuen Hardware gleicher Art, Güte, Konfiguration und individueller Einstellung verlangen.
- 3.3. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Mietsache mit der Maßgabe der vorstehenden Vereinbarungen zu.

4. Dynamische Updates der SIM-Karten

Der TK-Anbieter behält sich das Recht vor, auf beliebigen Wegen Updates oder Upgrades für die SIM-Karten zu senden, sofern dies zur Bereitstellung bestimmter Funktionalitäten, aus urheberrechtlichen Gründen oder zwecks Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Sofern eine Beeinträchtigung der Funktionalität der SIM-Karten aus rechtlichen oder technischen Gründen unumgänglich ist, wird der TK-Anbieter ggf. über TRILUX den Kunden zuvor informieren. Sofern vertragswesentliche Funktionalitäten nachteilig betroffen sind und die Nutzung der SIM-Karten zum Vertragsgegenstand nicht mehr möglich oder schwerwiegend beeinträchtigt ist, steht dem Kunden das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages und der einzelnen Einzelkartenverträge zu.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1. Soweit zur Installation oder Instandhaltung erforderlich, hat der Kunde TRILUX Zugang zu den Räumlichkeiten am Aufstellort der Hardware zu gewähren. Der Kunde hat die räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Installation rechtzeitig herzustellen; er ist für den Anschluss der

Hardware an das Stromnetz verantwortlich. TRILUX hat bei Zutritt zu den Räumlichkeiten die Sicherheits- und Zutrittsrichtlinien des Kunden sowie etwaige diesbezügliche Weisungen im Einzelfall zu befolgen.

- 5.2. Der Kunde hat die Hardware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, zu behandeln und sie insbesondere angemessen gegen Beschädigungen, Zerstörung und Entwendung zu sichern.
- 5.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen von TRILUX bzw. des TK-Anbieters nicht missbräuchlich zu nutzen. Er wird die Leistungen insbesondere nur zur Herstellung der Konnektivität im Rahmen des jeweiligen Vertragsgegenstandes und innerhalb des Vertragsgebiets in Übereinstimmung mit diesem Vertrag nutzen und nicht zur Übertragung anderer Inhalte nutzen.
- 5.4. Insbesondere ist folgende Nutzung der Dienste nicht gestattet:
- a) die Übertragung von Sprachdaten (einschließlich VOIP);
 - b) die zu einer Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten, Marken und Zeichenrechte, Geschäftsgeheimnissen oder anderen geistigen Eigentumsrechten eines Dritten führen würde;
 - c) die Nutzung eines Netzwerkes durch andere Nutzer stören oder zu einer Überwindung von Sicherheitsmaßnahmen führen würde, unabhängig davon, ob dieser unerlaubte Zugriff zur Verfälschung oder zum Verlust von Daten führt;
 - d) zu einer Nutzung der Dienste und der damit zusammenhängenden Software für den Betrieb von Internet-Chatdiensten ("IRC"), Peer-to-Peer-Filesharing-Diensten, Bit-Torrent oder Proxyserver-Netzwerken oder für die Versendung von ungebetenen Massen-E-mails oder Werbebotschaften oder die Unterhaltung eines SMTP-Relays führt;
 - e) eine Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit Dritter bedeuten können sowie zu Umweltschäden führen können.
- 5.5. Der Kunde stellt TRILUX im Falle eines schuldhaften Pflichtverstoßes von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten frei.
- 5.6. Der Kunde darf die von TRILUX zur Verfügung gestellten Leistungen nicht Dritten überlassen.
- 5.7. Der Kunde wird es unterlassen
- a) die Dienste oder die SIM-Karten zu modifizieren, anzupassen, zu verändern, zu übersetzen oder abgeleitete Werken daraus zu erstellen;
 - b) die SIM-Karten zusammen mit anderer Hardware, Software, Produkten oder Diensten

zusammenzufügen oder gemeinsam zu verwenden, die nicht mit dem Vertragsgegenstand in Einklang stehen oder nicht ausdrücklich von dem TK-Anbieter genehmigt wurden;

c) über die SIM-Karten Unterlizenzen zu vergeben, diese zu verleasen, zu vermieten, zu verleihen oder sonst wie an Dritte zu übertragen, es sei denn, es handelt sich bei diesen Dritten um Endnutzer, an die der Kunde die Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung erbringt;

d) die SIM-Karten oder auf den SIM-Karten laufende Software zurück zu entwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder sonst wie zu versuchen, deren Quellcode oder Objektcode zu ermitteln;

e) die Dienste weiterzuverkaufen oder zu nutzen, um Dienste für Dritte bereitzustellen oder Dritten zu gestatten, per Fernzugriff auf die Dienste zuzugreifen oder die SIM-Karten zur Entwicklung von den SIM-Karten ähnlichen Produktlinien zu verwenden (oder eine solche Verwendung zuzulassen), es sei denn, dies entspricht dem Vertragsgegenstand und ist zwischen den Parteien vereinbart;

f) die SIM-Karten für andere Zwecke als für die Dienste im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und die ausdrücklich schriftlich mit TRILUX vereinbarten Anwendungen zu nutzen.

5.8. Der Kunde hat die ihm überlassene Hardware nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf eigene Kosten unverzüglich an TRILUX zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Hardware ist ausgeschlossen. Bei Verlust oder im Schadensfall wird dem Kunden der Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

6. Entgelte

6.1. Der Kunde ist zur fristgerechten Zahlung der Rechnungsbeträge auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt jährlich im Voraus. Hardwaremiete und Verbindungsentgelte bestimmen sich anhand eines Pauschalpreises. Der Kunde erhält keine Einzelverbindungs nachweise.

6.2. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird zusätzlich zu der Vergütung in Rechnung gestellt.

6.3. TRILUX behält sich vor, die Entgelte erstmals nach Ablauf von zwölf (12) Monaten und höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Monatsende und zur Anpassung an interne durch eine Erhöhung der Material- oder Personalkosten oder durch Dritte bedingte Kostensteigerungen zu erhöhen. Sobald sich das jährliche Entgelt um mehr als fünf (5) Prozent erhöht, ist der Kunde berechtigt mit einer Frist von sechs (6)

Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens, den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerden der Erhöhung zu kündigen.

7. Hotline

7.1. TRILUX stellt seinen Kunden zur Unterstützung in technischen Fragen eine telefonische Hotline unter +49(0) 2932 / 301 94 22 zur Verfügung.

7.2. Die Hotline dient der Unterstützung des Kunden in allen mit der Inanspruchnahme der Leistung von TRILUX zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere der Inbetriebnahme der Hardware, der Registrierung mit der TRILUX-Cloud und der Störungsmeldung von Hardwarefehlern.

7.3. Die Hotline ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00-17:00 Uhr mit einer Erreichbarkeit von 95 Prozent verfügbar. Ausgenommen sind gesetzliche, bundeseinheitliche Feiertage in Deutschland und in NRW.

8. Gewährleistung, Schadensersatz SIM-Karten

8.1. Sollten die SIM-Karten einen Mangel bei Gefahrübergang aufweisen, wird der Kunde TRILUX unverzüglich darüber informieren und mangelhafte SIM-Karten auf Anforderung an TRILUX zurückgeben. Sollte eine Rückgabe der fehlerhaften SIM-Karten nicht möglich sein, wird der Kunde TRILUX in geeigneter Weise die Fehlerhaftigkeit belegen.

8.2. Mangelhafte SIM-Karten wird TRILUX nach Erhalt gegen fehlerfreie SIM-Karten austauschen und an eine vom Kunden angegebene Lieferadresse liefern. Diese Gewährleistung greift nicht, wenn ein Mangel im Zusammenhang mit Handlungen, Unterlassungen oder dem unsachgemäßen Gebrauch der SIM-Karten durch den Kunden steht. Bei Rückgabe von SIM-Karten durch den Kunden nach der Gewährleistungsfrist wird TRILUX das vereinbarte Entgelt für eine neue SIM-Karten ggf. eine vereinbarte Logistikpauschale in Rechnung stellen.

8.3. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelungen in diesem Vertrag sind alle sonstigen Gewährleistungsrechte, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern TRILUX bzw. der TK-Anbieter Eigenschaften der SIM-Karten ausdrücklich zugesichert oder eine Garantie übernommen hat.

8.4. Die Gewährleistungsfrist für SIM-Karten beträgt 12 Monate ab Lieferung.

8.5. Sofern der Kunde Schadensersatz wegen einer mangelhaften SIM-Karten-Karte geltend macht, gilt Folgendes:

TRILUX liefert eine neue SIM-Karten-Karte an den Kunden. Der Kunde muss diese SIM-Karte selbst in das entsprechende Gerät einsetzen und die alte SIM-Karte an TRILUX zurückschicken.

8.6. Kosten für den Austausch defekter SIM-Karten innerhalb der Gewährleistungsfrist werden auf Nachweis maximal in Höhe von Euro 100,- je Einzelfall und in Höhe von 15% des durchschnittlichen Nettojahresumsatzes des Kunden für sämtliche Austausche von SIM-Karten im Rahmen der Gewährleistung im Vertragsjahr erstattet.

9. Haftung

- 9.1. TRILUX haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Pflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von TRILUX auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.
- 9.3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß der Ziffern 9.1 und 9.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder einer von TRILUX gegebenen Garantie sowie in Fällen von Arglist.
- 9.4. Die verschuldensunabhängige Haftung von TRILUX auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 9.5. Bei Verlust von Daten haften TRILUX nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer und nach dem Stand der Technik durchgeführten Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist.
- 9.6. Soweit die Haftung von TRILUX nach diesem Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

10. Datenschutz

- 10.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich gemäß den jeweils für die Vertragsparteien geltenden gesetzlichen Vorgaben.
- 10.2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass der TK-Anbieter für die im Rahmen der Erbringung und Abrechnung von Telekommunikationsdiensten (§ 3 Nr. 24 TKG) erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist. Dies gilt ferner für die Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen und Fehlern bei Telekommunikationsanlagen. Der Kunde erkennt an, dass er hinsichtlich jeglichen Inhalts, der im Rahmen der Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienste übermittelt wird, verantwortlich ist.

10.3. Sofern TRILUX im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung durch TRILUX auf der Grundlage einer zwischen den Vertragsparteien gesondert abzuschließenden, von TRILUX bereitgestellten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AV).

11. Vertragslaufzeit

- 11.1. Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Es ist für jede Vertragspartei mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich kündbar, erstmalig jedoch nach zwölf (12) Monaten Mindestlaufzeit. Das Vertragsverhältnis endet automatisch, wenn der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag zur Erbringung der Digital Services endet.
- 11.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung besteht insbesondere, wenn:
- a) ein Vertragspartner gegen wesentliche Verpflichtungen oder wiederholt gegen nicht wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt und den Verstoß auch nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner nicht binnen angemessener Frist beseitigt;
 - b) einem Vertragspartner das Festhalten am Vertrag infolge von höherer Gewalt nicht zumutbar ist; oder
 - c) über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung unmittelbar bevorsteht.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die Vertragsparteien können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der anderen Partei die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übertragen.
- 12.2. Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis resultierender Rechtsbeziehungen die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von TRILUX.
- 12.4. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird.